

## II- 1131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
IV-50.004/22-1/761010 Wien, den 9. Juli 1976  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

429/AB

1976-07-13

zu 436/J

## Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER  
und Genossen an die Frau Bundesminister  
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend  
Lagerung von Atommüll (Nr. 436/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende  
Fragen gerichtet:

- 1) Welche Studien wurden seitens des Bundesministeriums  
für Gesundheit und Umweltschutz bezüglich der Lagerung von  
Atommüll in Auftrag gegeben?
- 2) Welche Personen bzw. Institutionen wurden mit diesen  
Arbeiten betraut?
- 3) Welche Ergebnisse haben diese Studien gebracht?
- 4) Sind sie bereit den Anfragestellern diese Studien  
vollinhaltlich zur Verfügung zu stellen?
- 5) Welche Schlüsse werden Sie aus diesen Untersuchungen  
ziehen?
- 6) Welche Standorte wurden bereits konkret zur Lagerung  
von Atommüll ins Auge gefaßt?
- 7) Was haben Sie unternommen bzw. werden Sie unternehmen,  
um die Bevölkerung, der für die Lagerung von Atommüll in  
Aussicht genommenen Gebiete, ausreichend über diese Vorhaben  
zu informieren?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

- 2 -

Die Frage derendlagerung radioaktiver Abfälle ist im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Gegenstand eingehender Überlegungen. Es ist verständlich, daß sich auch die Öffentlichkeit damit sehr beschäftigt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ist im Sinne des Strahlenschutzgesetzes unbestreitbar auch für den Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit der Errichtung einer Enddeponie für radioaktiven Müll zuständig. Anlagen dieser Art dürfen nur betrieben werden, wenn die Bewilligungen nach dem Strahlenschutzgesetz vorliegen. Diese Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wurde.

Die Auswahl von Standorten von solchen Lagerstätten sowie deren Errichtung und Betrieb sind nicht Aufgabe des Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, sondern nach dem Verursacherprinzip der Verantwortung derjenigen Unternehmungen zuzurechnen, bei denen solche Abfälle entstehen. Der Behörde obliegt in diesem Zusammenhang die staatliche Kontrolle der Errichtung und des Betriebes der Lagerstätte.

Wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, kommt der Lagerung der Abfälle auch in Österreich zunehmend Bedeutung zu. Das Bundesministerium hält es folglich für seine Pflicht, sich vorsorglich auf seine diesbezüglichen Aufgaben im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vorzubereiten.

In diesem Sinne ist auf folgendes hinzuweisen: Ein Projekt zur Komprimierung und Konditionierung von leicht- und mittelaktivem Abfall wurde eingeleitet. Bei diesem sollen die relativ voluminösen radioaktiven Abfälle in einen endlagerfähigen Zustand übergeführt werden. Als Standort für diese Konditionieranlage wurde das Forschungszentrum der

- 3 -

Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie in Seibersdorf festgelegt. Die Studiengesellschaft, an der die Republik Österreich mit 51 Prozent beteiligt ist, wird als Betreiber für diese Anlage fungieren. Die Kosten sollen zunächst von der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie mit entsprechender Unterstützung der Republik Österreich aufgebracht und in weiterer Folge durch Gebühren, die den Verursachern radioaktiver Abfälle auferlegt werden, wieder hereingebracht werden.

Außerdem hat das Bundesministerium im Rahmen eines Forschungsauftrages eine Expertise darüber eingeholt, nach welchen Gesichtspunkten der Standort einer Endlagerstätte zu beurteilen wäre. Diese Arbeit trifft weder eine Entscheidung noch eine Vorentscheidung über den Standort der Endlagerstätte, sondern determiniert lediglich eine Expertenmeinung über geologische Kriterien, die bei der Beurteilung von Standorten durch die kontrollierende und zur Genehmigung berufene Behörde zu beachten sind.

Die Expertise hat auch verschiedene Punkte des österreichischen Territoriums an Hand solcher Kriterien "beurteilt". Diese Punkte wurden von den beauftragten Experten ausschließlich für die Zwecke der Studie ausgewählt, um an Hand konkreter Simulationen die Praktikabilität der in der Expertise erarbeiteten Kriterien zu testen.

Obwohl es sich also um von Experten ausgewählte Testpunkte handelt, die in keiner Weise der Standortwahl der für die Endlagerung Zuständigen vorgreifen, ist zu befürchten, daß bei Bekanntgabe der Testpunkte in deren Umkreis Besorgnis der Bevölkerung eintreten könnte, für die - das ergibt sich aus dem Gesagten - keinerlei Ursache vorliegt. Ausschließlich aus diesen Überlegungen hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz dem beauftragten Experten in dem Forschungsauftrag Verschwiegenheit über die Ergebnisse auferlegt. Aus

- 4 -

demselben Grund wird auch das Bundesministerium diese Expertise - im Gegensatz zu den Ergebnissen anderer Zweckforschungsvorhaben - nicht veröffentlichen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage teile ich folgendes mit:

Zu 1):

Es wurde eine "Studie über die geologische Auswahl von Standorten zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (ERA) in Österreich" in Auftrag gegeben.

Zu 2):

Der Auftrag wurde dem Vizedirektor der Geologischen Bundesanstalt in Wien, Dr. Traugott Göttinger, erteilt.

Zu 3):

Diese Studie erbrachte geologische Gesichtspunkte, an denen sich die Behörden bei der Beurteilung von Standortfragen zu orientieren haben werden, sobald Anträge um Errichtungs- und Betriebsbewilligungen von Endlagerstätten vorliegen.

Zu 4):

Wie ich bereits in der Einführung dargelegt habe, halte ich eine Veröffentlichung aus den dort angeführten Gründen für unzweckmäßig. Ich bin aber gerne bereit, den anfragenden Abgeordneten vertraulich Einblick in die in meinem Ministerium aufliegende Studie zu geben.

Zu 5):

Die Schlüsse aus diesen Untersuchungen wird das Ministerium ziehen, sobald Anträge auf strahlenschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Endlagerstätten für radioaktive Abfälle vorliegen.

- 5 -

Zu 6) und 7):

In meinem Bundesministerium liegen noch keine Anträge um Errichtungs- und Betriebsbewilligungen von Endlagerstätten vor. Es ist daher derzeit nicht möglich, Aktionen zur besonderen Information der Bevölkerung bestimmter Gebiete zu unternehmen.

Der Bundesminister:

Wendels